

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/239/2011/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.08.2011				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	11.10.2011				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	29.09.2011				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	06.10.2011				
Stadtrat	öffentlich	26.10.2011				

Titel:

Überarbeitung der Winterdienstsatzung und Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird die 2. Änderung der Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
2. Es wird die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt §§ 47 u. 50 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt §§ 6 u. 8
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	-
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

I. Änderung der Winterdienstsatzung (WD-Satzung)

2. Änderung der Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) vom 19.10.2009 gem. Anlage A

1.)

Die Organisationsuntersuchung zur Optimierung des Winterdienstes im Eigenbetrieb Stadtpflege ergab, dass der Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV und an Fußgängerüberwegen den zeitlichen Rahmen für die Durchführung weit übersteigt. Um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, ist eine Umorganisation des Winterdienstes an Haltestellen und Fußgängerüberwegen dringend erforderlich.

Dazu hat das Tiefbauamt die Städte Halle und Magdeburg zu ihren Erfahrungen befragt.

Die Stadt Magdeburg hat ihrem Verkehrsbetrieb die Aufgabe des Winterdienstes an den Haltestellen des ÖPNV übertragen. Dieser wiederum hat die Leistung an private Dienstleistungsunternehmen vergeben.

In Anlehnung an die Verfahrensweise der Stadt Magdeburg wurde in einer Beratung mit der DVV und der DVG der Vorschlag zur Übertragung der Aufgabe (SR und WD an Haltestellen) an die DVG unterbreitet, welcher bei der DVG/DVV Zustimmung fand.

Mit der DVG wurde für die Übertragung der Aufgaben „Winterdienst und Straßenreinigung an Haltestellen“ eine entsprechende Vereinbarung (Anlage C) vorbereitet, die nach Bestätigung dieser Vorlage entsprechend unterzeichnet werden kann.

Dazu sind in den Satzungen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Änderung dazu in der WD-Satzung:

- § 3 Abs. 3, Punkt 3, WD-Satzung – entfällt
„– Reinigungsklasse 1 - 6 u. 8 an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs“

2.)

Im vergangenen Winter haben, wie bereits im Vorjahr, Unternehmen der Stadt Dessau-Roßlau darum gebeten, die Zufahrtswege in den Gewerbegebieten mit in die Winterdienstsatzung (WD-Satzung) der Stadt aufzunehmen. Leider haben sich mit Stand Juni 2011 noch keine Unternehmen und Firmen im Tiefbauamt gemeldet, die auf Basis freiwilliger WD-Leistungen hier unterstützend eingreifen könnten. Im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau stellt die Entwicklung der Wirtschaft jedoch einen bedeutenden Faktor dar. Deshalb schlägt das Tiefbauamt gemeinsam mit dem Eigenbetrieb vor, wichtige Gewerbegebieterschließungsstraßen zusätzlich als neue Dringlichkeit III in die WD-Satzung aufzunehmen mit der Maßgabe der winterdienstlichen Behandlung soweit Glätte oder eine durchgängige, im Mittel 10 cm mächtige Schneedecke vorliegt. Auf diesen 25.560 Metern fallen gemäß aktueller Kalkulationsbasis für einen WD-Einsatz Kosten i. H. v. ca. 639 Euro an. Das wären bei durchschnittlich 18 Einsatzfahrten je Wintersaison Aufwendungen i. H. v. ca. 11.500 Euro (Anlage 2). Wegen der nachrangigen Behandlung können jedoch weniger Einsatzfahrten mit in der Summe geringeren Kosten angenommen werden.

In das Straßenverzeichnis der Winterdienstsatzung ist dementsprechend folgende Ergänzung vorzunehmen:

Aufnahme der nachfolgend genannten Gewerbeerschließungsstraßen als Dringlichkeit III mit der Maßgabe „Winterdienst bei Glätte oder Vorliegen einer durchgängigen, im Mittel 10 cm mächtigen Schneedecke“.

Am Eichengarten
 Am Pharmapark
 Am Scholitzer Acker
 Am Waggonbau (ohne Abzweige)
 An der Fine
 Bauhüttenstr.
 Brambacher Weg, von Clara-Zetkin-Str. bis Zufahrt DHW
 Chaponstr., von Amalienstr. bis Johann-Meier-Str.
 Clara-Zetkin-Str., von Triftweg bis Brambacher Weg
 Daheimstr., von Melanchtonstr. bis Kabelweg
 Elisabethstr., von Brauereistr. bis Kreisverkehr Heinrich-Deist-Str.
 Ernst-Zindel-Str., von Köthener Str. bis Einmündung Porta u. nördl. Abzweig
 Kiefernweg, Roßlau
 Lutzmannstr.
 Melanchtonstr.
 Mittelbreite, Rodleben
 Mühlenbuschweg, von Am Finkenherd bis Mühlenreihe
 Otto-Mader-Str., von Köthener Str. bis Otto-Reuter-Str.
 Otto-Reuter-Str.
 Reichardstr.
 Zum Gänsewall, von Albrechtstr. bis Am Waggonbau
 Zunftstr., von Schlagbreite bis Handwerkerstr.
 Zur Großen Halle (ohne Abzweige)

3.)

Im Ortsteil Großkühnau wurden mit der Winterdienstsatzung 2010 in der Friedensallee 265 m Rad-/Gehweg im anliegerfreien Bereich in den Winterdienst aufgenommen.

Festgestellt wurde im letzten Winter, dass der Rad-/Gehweg in der Kleinkühnauer Str., zwischen H.-Nr. 28 und 39 auf einer Länge von 115,0 m, nicht schnee- und eisfrei gehalten wurde. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen anliegerfreien Bereich (Außenbereich) und eine Übertragung der Winterdienstpflichten auf die Grundstückseigentümer ist nicht möglich. Dieser Teilbereich wird in die Satzung unter „Winterdienst Radwege“ aufgenommen.

II. Änderung der Straßenreinigungssatzung (SR-Satzung)

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2009 gem. Anlage B

Auf Grund der Übernahme der Straßenreinigung an Haltestellen durch die DVG ist die SR-Satzung entsprechend zu ändern.

° § 3 Abs. 2, Punkt 4, SR-Satzung – entfällt

- Reinigungsklasse 1 - 6 u. 8: die Reinigung an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

Damit entfällt zukünftig für die Grundstückseigentümer, welche eine Haltestelle vor ihrem Grundstück haben, bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die entsprechende anteilige Entlastung der Frontmeter für eine Haltestelle.

Folgende Änderungen werden zur Vervollständigung und Präzisierung im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vorgenommen.

Reinigungsstufe 1:

- ° „Antoinettenstr.; nur Nr. 1 bis 15 u. Steigungsstrecke Wolfgangstr. bis Puschkinallee sowie Treppen beidseitig Brücke“ - wird geändert in
- ° „Antoinettenstr.; nur Nr. 1 bis 15 u. Steigungsstrecke Wolfgangstr. bis Puschkinallee“

Die Treppen beidseitig der Brücke werden aus der satzungsgemäßen Reinigung herausgenommen und zukünftig entsprechend des tatsächlichen Reinigungsaufwandes mit dem Stadtpflegebetrieb abgerechnet. Der satzungsgemäße Berechnungsmaßstab nach Frontmetern ist hier nicht anwendbar, weil er nicht den tatsächlichen Aufwand für die Reinigung der Flächen widerspiegelt.

Reinigungsstufe 2:

1. Im Kiefernweg, Roßlau erfolgt die maschinelle Reinigung nur innerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. von der Hauptstr., B 187 bis Behindertenheim. Der anliegerfreie Bereich zwischen Behindertenheim und Lukoer Str. ist der Reinigungsstufe 8 zuzuordnen (nur zur Präzisierung).
2. Aufnahme der Friedrich-List-Str. in die maschinelle Reinigung, um einen Zusammenhang zwischen Seminarplatz und Schwabestr. herzustellen, die bereits in Reinigungsstufe 2 enthalten sind.
3. ° „Wörlitzer Platz, einschl. Treppe“ - wird geändert in
 - ° „Wörlitzer Platz“

Die Treppe an der Brücke wird aus der satzungsgemäßen Reinigung herausgenommen und zukünftig entsprechend des tatsächlichen Reinigungsaufwandes mit dem Stadtpflegebetrieb abgerechnet. Der satzungsgemäße Berechnungsmaßstab nach Frontmetern ist hier nicht anwendbar, weil er nicht den tatsächlichen Aufwand für die Reinigung der Flächen widerspiegelt.

Reinigungsstufe 3:

1. Der Rad-/Gehweg im anliegerfreien Bereich zwischen Umweltbundesamt und UCI-Kino unterliegt weder einer regelmäßigen Sommerreinigung noch dem Winterdienst. Um beides zu gewährleisten, wird folgende Änderung vorgenommen:
 Bisher: „Busbahnhof (Gehwegseite) und Tunnel südl. Seite“
 Neu: „Busbahnhof (Gehwegseite) und Tunnel südl. Seite, sowie Rad-/Gehweg zwischen UBA u. UCI“

Reinigungsstufe 5:

Nachfolgend aufgeführte Parkplätze (mit und ohne Kennzeichnung *) werden aus der Satzung, Reinigungsstufe 5 genommen. Die Flächen sind zu einem großen Teil per Hand zu reinigen. Der satzungsgemäße Berechnungsmaßstab nach Frontmetern ist hier nicht anwendbar, weil er nicht den tatsächlichen Aufwand für die Reinigung der Flächen widerspiegelt. Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Tiefbauamt und dem Stadtpflegebetrieb ist der Reinigungsaufwand zu regeln.

- ° *) Heideplatz, Park- u. Marktfläche
- ° *) Parkplatz - Am Luisium
- ° *) Parkplatz Am Schlossgarten
- ° Parkplatz – August-Bebel-Platz

- Parkplatz – Bahnhof
- *) Parkplatz Damaschkestr.
- Parkplatz, Dessauer Str., Roßlau
- Parkplatz Elbstr.
- *) Parkplatz Flössergasse; einschl. Weg zur Böhmischen Str.
- Parkplatz Große Marktstr.
- Parkplatz – Heidestr. Nebenfahrbahn zwischen H-Nr. 157 u. 175
- Parkplatz Kantorstr.
- Parkplatz Körnerstr.
- *) Parkplatz Mulde
- *) Parkplatz P+R Bitterfelder Str.
- Parkplatz P+R Heidestr., mit Rad-/Gehweg bis Bahnhof Süd
- Parkplatz P+R, Westausgang Bahnhof
- Parkplatz Anhalt Arena
- Parkplatz – Schlossplatz; inkl. Freifläche
- Parkplatz Uhlandstr.
- *) Parkplatz Ziegelstr.

Reinigungsklasse 7:

Ergänzung von Straßen mit Mittelinseln bzw. Kreisverkehrsanlagen:

1. Bahnhofstr.
2. Berliner Str.
3. Burgwallstr.
4. Gropiusallee
5. Heinrich-Deist-Str.
6. Kühnauer Str.
7. Luchstr.
8. Meinsdorfer Str.
9. Roßlauer Allee
10. Südstr., Roßlau
11. Waldstr.
12. Ziebigker Str.

Reinigungsklasse 8:

1. Die Bezeichnung „Am Fährsee“ ist fehlerhaft. Tatsächliche Bezeichnung ist „Wallwitzhafen“.
2. Zu löschen ist „Dorfstr., Streetz“. Hierbei handelt es sich um die alte Bezeichnung der Straße. Der richtige Straßename „Alte Dorfstr.“, Streetz ist bereits richtig unter Anlage 8 aufgeführt.
3. „Wolfener Chaussee“ wird bisher im Straßenverzeichnis nicht benannt. Hier ist keine maschinelle Reinigung erforderlich. Es handelt sich um einen anliegerfreien Bereich. Sie wird vollständigshalber in Reinigungsklasse 8 aufgenommen.
4. Zur Vervollständigung werden folgende Wege in Reinigungsklasse 8 ergänzt:
 - Weg zwischen Am Schenkenbusch und Mörter Str./Tempelhofer Str.
 - Weg zwischen Kleiststr. und Franz-Mehring-Str.
 - Weg zwischen Hauptstr., Roßlau und Prof.-R.-Paulick-Ring („Fuge“)
5. Ein Teil der Gustav-Bergt-Str., Abzweig in Richtung Ernst-Dietze-Str. ist nicht in der maschinellen Reinigung enthalten und ist in Reinigungsklasse 8 zu ergänzen.

6. Aufnahme des anliegerfreien Bereiches Kiefernweg, zwischen Behindertenwohnheim und Lukoer Str.
7. Die öffentliche Verkehrsfläche Fröbelstr. wurde eingezogen. Die Straße ist entsprechend in Anlage 8 zu löschen

Anlagen:

- ° **2** – Kostenermittlung für Aufnahme von Straßen in Gewerbegebieten in den Winterdienst
- ° **3** – Kostenermittlung zur Straßenreinigung
- ° **A** – 2. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau
- ° **B** – 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau
- ° **C** – Vereinbarung Stadt Dessau-Roßlau und DVG